

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1932

Nr. 40

Inhalt: Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 28. Juni 1932....	§. 339
Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 28. Juni 1932	§. 339
Dritte Verordnung zur Reichstagswahl 1932. Vom 25. Juni 1932	§. 340
Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung. Vom 25. Juni 1932.....	§. 340

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 28. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden

1. allgemein nur für bestimmt abgegrenzte Ortsteile,
2. im übrigen nur im Einzelfalle.

Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

(2) Das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Bestehende allgemeine Verbote dieser Art treten außer Kraft.

(3) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 3

Plakate, Flugblätter und Flugschriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird, kön-

nen polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die oberen Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
zugleich in Vertretung des Reichskanzlers
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner

Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 28. Juni 1932.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens achtundvierzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

(2) Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

(3) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

(4) Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Sänge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

(5) Eine Anordnung nach Abs. 2, 3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

§ 2

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;

2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung oder einem Aufzuge teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1, 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 3

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§ 1 Abs. 3) nicht sofort entfernt.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gahl

Dritte Verordnung zur Reichstagswahl 1932. Vom 25. Juni 1932*.)

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 198) wird hiermit verordnet:

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden (§ 165 der Reichsstimmordnung) werden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 27. Juni 1932.

ermächtigt, in ländlichen Stimmbezirken, in denen mit Erntearbeiten am 31. Juli zu rechnen ist, den Beginn der Abstimmungszeit abweichend von § 112 der Reichsstimmordnung auf 7 Uhr vormittags vorzuverlegen. Ist die Abstimmungszeit vorverlegt, so kann sie um 4 Uhr nachmittags, in ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern um 3 Uhr nachmittags endigen, wenn mit dem Erscheinen von Stimmscheinhabern in größerer Zahl nicht zu rechnen ist; andernfalls muß sie bis 5 Uhr nachmittags dauern.

Dem Kreiswahlleiter ist Mitteilung zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gahl

Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung. Vom 25. Juni 1932*.)

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Sechster Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 699, 727) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Amtsdauer der Personen, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Reichsknappschaffsgesetzes in ein Ehrenamt gewählt sind und deren Amtsdauer spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, verlängert sich um ein halbes Jahr.

§ 2

Unberührt bleibt die Wirksamkeit der Wahlen, die im Jahre 1932 vor Verkündung dieser Verordnung stattgefunden haben. Die Wahlzeit endet jedoch mit demselben Zeitpunkt wie die Wahlzeit der Personen, die nach Ablauf der gemäß § 1 verlängerten Wahlzeit gewählt werden.

Berlin, den 25. Juni 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 27. Juni 1932.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* **Sinzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteiligen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachegebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.